

# Parkhaus Marienhauklinikum

Begründung zum Bebauungsplan in der Kreisstadt Saarlouis, Innenstadt

**ENTWURF**

Stand: 17.06.2025

# Parkhaus Marienhauklinikum Innenstadt

Im Auftrag der:



Kreisstadt Saarlouis  
Großer Markt 1  
66740 Saarlouis

## IMPRESSIONUM

Stand: 17.06.2025, Entwurf

### Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

### Projektleitung:

Lisa Detzler, M.Sc. Umweltplanung und Recht

### Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
[www.kernplan.de](http://www.kernplan.de) · [info@kernplan.de](mailto:info@kernplan.de)

KERN  
PLAN

# INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	21
Auswirkungen des Bebauungsplans, Abwägung	28

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die Marienhauskliniken GmbH planen am Standort in der Kreisstadt Saarlouis den Neubau eines Parkhauses, um die zukünftige Erreichbarkeit und Funktionalität des Klinikgeländes sicherzustellen.

Hintergrund des Vorhabens ist der Wegfall bestehender Parkplatzflächen im Zuge geplanter baulicher Maßnahmen sowie der zusätzliche Stellplatzbedarf, der durch einen Neubau mit erweitertem medizinischen Versorgungsangebot entsteht. Insgesamt ergibt sich daraus eine erforderliche Mindestkapazität von rund 400 Stellplätzen.

Der Bau des Parkhauses ist somit eine unverzichtbare infrastrukturelle Maßnahme, um den Klinikstandort in Saarlouis zukunftssicher aufzustellen und auch künftig für Patienten, Besucher und Mitarbeitende gut erreichbar zu halten und gleichzeitig eine zusätzliche Belastung des umliegenden Stadtverkehrs zu vermeiden.

Als Standort für das neue Parkhaus ist eine derzeit unbebaute Grünfläche südöstlich des bestehenden Klinikareals an der Walter-Bloch-Straße vorgesehen. Die verkehrliche übergeordnete Anbindung des Plangebietes erfolgt über die östlich angrenzende Bundesstraße 405. Die Parkhausein-/ und -ausfahrt soll dabei im Kreuzungsbereich Walter-Bloch-Straße / heutige Zufahrt Marienhausklinikum erfolgen.

Da die Fläche dem planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen ist, ist die geplante Nutzung derzeit nicht realisierungsfähig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Kreisstadt Saarlouis hat somit nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Parkhaus Marienhausklinikum“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt zudem innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Die parallele Ausgliederung wird beantragt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5.700 m<sup>2</sup>.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Bestandteil der Begründung.

Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.

Mit der Erstellung des Bebauungsplans ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.



Luftbild mit Geltungsbereich und Umgebungs Nutzung; ohne Maßstab Quelle: GeoBasis DE/LVGL-SL (2025); Bearbeitung: Kernplan

Mit der Erstellung des Umweltberichts ist das Planungsbüro ARK Umweltplanung und -consulting - Dr. Joachim Weyrich, Piesbacher Str. 40, 66701 Beckingen beauftragt.

Aufgrund der angrenzenden Wohnnutzungen der Straße „Im Glacis“ wurde bereits vorab eine schalltechnische Untersuchung zur Machbarkeit des Neubaus eines Parkhauses erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der in der Untersuchung definierten Vorgaben (z. B. lärmindernde Maßnahmen) und je nach Öffnungszeit einzelner Parkebenen eine Realisierung des Parkhauses möglich ist.

Mit der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung wurde die Audiotechnik Loch, Ingenieurbüro für Akustik, St. Wendel beauftragt.

Darüber hinaus wurde die PTV Transport Consult GmbH, Karlsruhe mit der Erstellung einer Verkehrsuntersuchung beauftragt. Das Ergebnis des Gutachtens wird im weiteren Verlauf des Verfahrens ergänzt.



Drohnenaufnahme mit Blick ins Plangebiet aus Richtung Osten

## Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis stellt die Fläche überwiegend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Park- und Grünanlage“ sowie einen kleinen Teilbereich als „überörtliche Hauptverkehrsstraßen und örtliche Hauptverkehrsüge“ dar. Zusätzlich befindet sich die Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet, eine entsprechende Darstellung ist im FNP enthalten.

Zudem liegt das Plangebiet innerhalb eines Erhaltungsbereichs Denkmalschutz, der flächendeckend für das Innenstadtgebiet von Saarlouis festgesetzt ist und somit den gesamten Geltungsbereich umfasst.

Da der Bebauungsplan aufgrund der geplanten Sondergebietsfläche und privaten Grünfläche nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Parkhaus Marienhausklinikum“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

## Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich liegt im Osten der Innenstadt der Kreisstadt Saarlouis und grenzt unmittelbar an die B 405 (Walter-Bloch-Straße) an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch das Areal des Marienhauklinikums inkl. der zugehörigen Zufahrt von Seiten der B 405,
- im Osten durch die Straßenverkehrsfläche der Walter-Bloch-Straße (B 405),
- im Süden durch die Flächen des Wendehammers im Bereich der Asterstraße sowie
- im Westen durch die Wohnbebauung der Straße „Im Glacis“ Hs.-Nr. 2 - 20 (gerade Nummern).

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

## Nutzung des Plangebiets, Umgebungsnutzung und Eigentumsverhältnisse

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bislang unbebaute Grün-/Freifläche im östlichen Bereich der Innenstadt.

Die unmittelbare Umgebung des Plangebiets ist aufgrund der innerstädtischen Lage heterogen genutzt. So befinden sich Wohnnutzungen, vereinzelte Dienstleistungen, das Robert-Schuman-Gymnasium sowie das Marienhauklinikum „St. Elisabeth“ in direkter Nachbarschaft.

Im Osten verläuft die stark befahrene B 405 (Walter-Bloch-Straße), an die sich die landwirtschaftlichen Flächen der Lisdorfer Aue anschließen.

Die Fläche des Geltungsbereiches befindet sich derzeit im Eigentum der Kreisstadt Saarlouis bzw. ein kleiner Teilbereich im Südosten im Eigentum des Landesbetriebs für Straßenbau (LfS).

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist von einer zügigen Realisierung des Vorhabens auszugehen.

## Topografie des Plangebiets

Das Plangebiet fällt von Süden in Richtung Norden ab. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie - mit Ausnahme der Entwässerung - auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere die Festsetzungen der Baufenster, auswirken wird.

## Verkehr

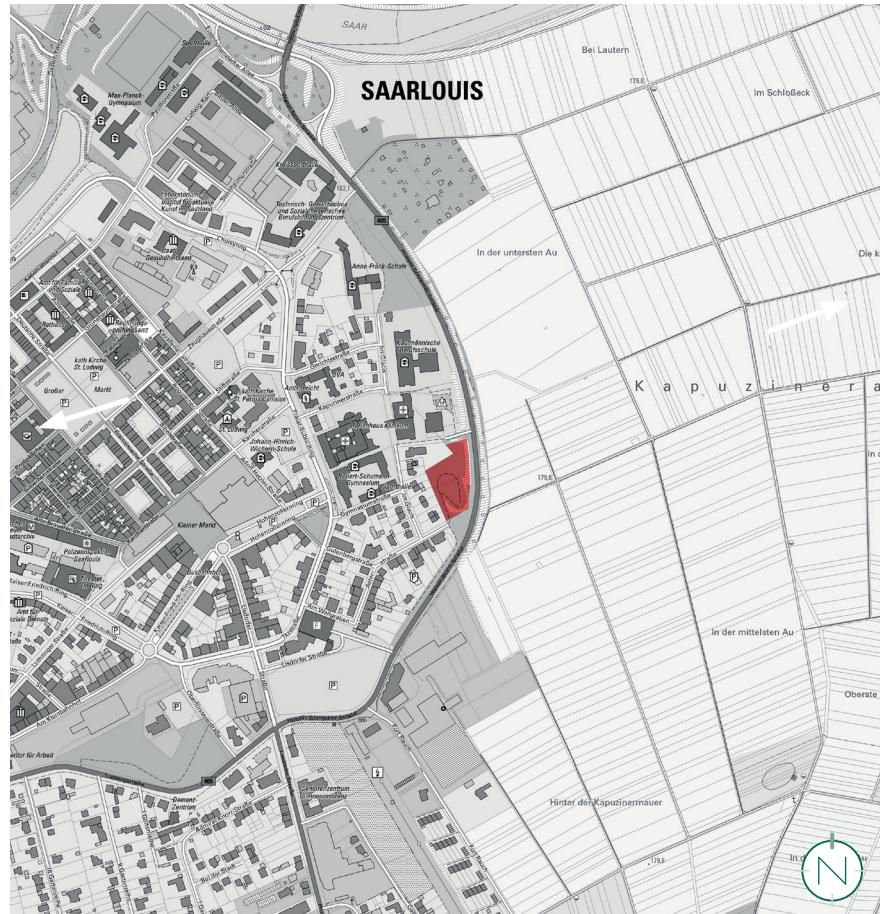
Über die bereits bestehende Ein- und Ausfahrt des Klinikareals an der Walter-Bloch-Straße kann das Gebiet an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz (u. a. an die B 405 und weiter an die B 51 in Richtung Saarbrücken) angeschlossen werden.

Die nächsten Autobahn-Anschlussstellen befinden sich in weniger als 3 km Entfernung (A 620, Anschlussstelle Wallerfangen und Anschlussstelle Saarlouis-Mitte).

Weiterer Erschließungsanlagen bedarf es - mit Ausnahme der Ausgestaltung des Ein- und Ausfahrtbereiches zum Parkhaus - somit nicht.

Durch die Errichtung des Parkhauses ist eine Abnahme bzw. Verlagerung des Parksuchverkehrs im östlichen Bereich der Innenstadt möglich, da zusätzliche Parkplätze in direkter Umgebung zur Klinik geschaffen werden.

Da das Plangebiet unmittelbar an die B 405 angrenzt, gilt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG grundsätzlich ein einzuhaltender Mindestabstand von 20 m zum äußeren Rand der Fahrbahn für Hochbauten jeder Art. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) wurde die geplante Unterschreitung dieses Abstands jedoch bereits vorab geprüft. Der LfS hat demnach keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, da es sich bei dem Vorhaben – dem Bau eines Parkhauses zur Sicherstellung der Erreich-



Lage im Raum; ohne Maßstab; Quelle: GeoBasis DE/LVGL-SL (2025); Bearbeitung: Kernplan

barkeit der Klinik – um eine Angelegenheit von großem öffentlichen Interesse handelt.

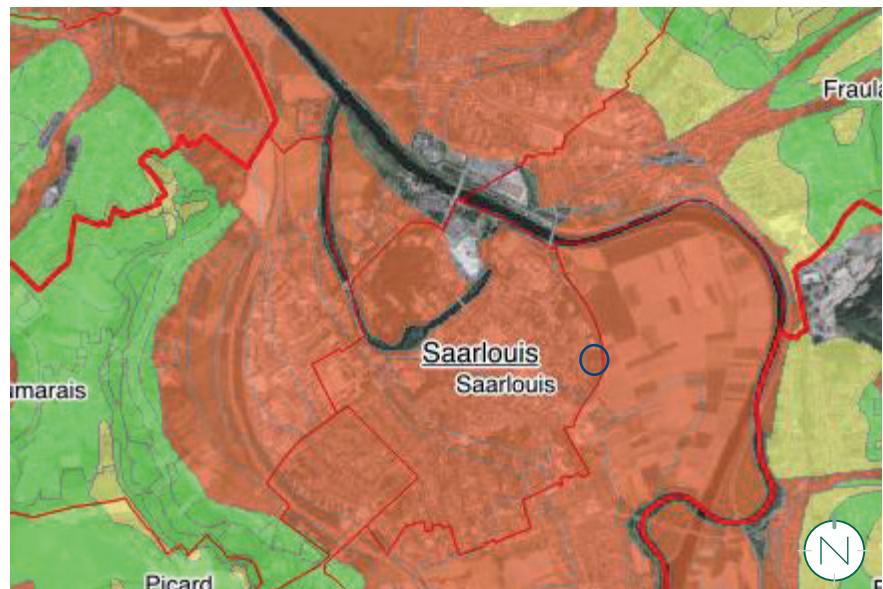
## Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist im Umfeld aufgrund der bestehenden Bebauung bereits grundsätzlich vorhanden (Wasser, Elektrizität etc.).

Aufgrund der Belastungssituation der Kanalisation ist das Plangebiet im modifizierten Mischsystem zu entwässern.

Das Schmutzwasser ist in den bestehenden Mischwasserkanal einzuleiten. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück örtlich zu versickern. Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung, Retentionszisternen, etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt der vorhandenen Kanalisation zuzuführen (Mischwasserkanal).

Für die Entsorgung des Niederschlagswassers gilt gem. § 49 a SWG: „Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll (...) vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden (...).“



Versickerungsfähigkeit des Bodens (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet; blau = Plangebiet); Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage 28.04.2025

Gemäß Geoportal des Saarlandes ist das Plangebiet für die Versickerung von Niederschlagswasser nicht geeignet (Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland; Stand der Abfrage: 28.04.2025).

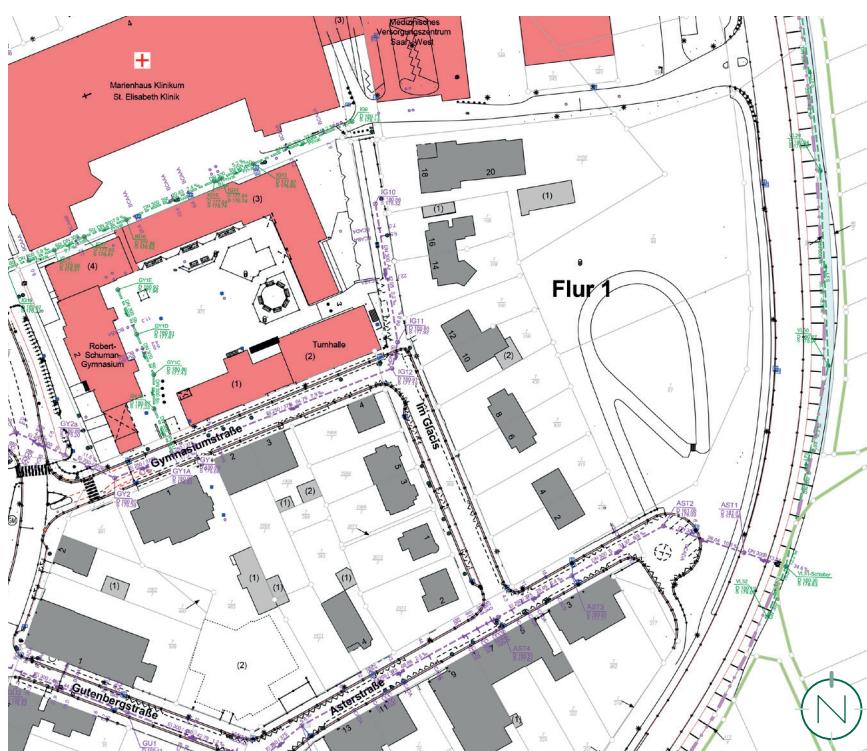
Die konkretisierten Planungen / Detailpläne müssen rechtzeitig vor der Bauausführung noch mit den Versorgungsträgern und dem Tiefbauamt / Abwasserwerk abgestimmt werden.

## Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des schonenden Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung der Flächeninanspruchnahme, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Im Rahmen der Planung für den Neubau des Parkhauses zur Sicherstellung der zukünftigen Erreichbarkeit und Funktionalität des Klinikstandortes in Saarlouis wurde daher vorab eine Prüfung potenzieller Standortalternativen durchgeführt. Ziel dieser Prüfung war es, die Eignung des geplanten Standortes im Vergleich zu alternativen Flächen im Umfeld des Klinikareals zu bewerten.

Das für die Bebauung vorgesehene Plangebiet grenzt unmittelbar südlich an den bestehenden Klinikstandort an. Die betroffenen Flächen befinden sich im Eigentum der Kreisstadt Saarlouis und stehen daher kurzfristig für die geplante Nutzung zur Verfügung. Zudem ist eine verkehrliche Anbindung über die bestehende Zufahrt zur Bundesstraße B 405 ohne größeren Mehraufwand möglich. Der Standort bietet damit erhebliche Vorteile hinsichtlich der zeitlichen und infrastrukturellen Realisierbarkeit.



Ausschnitt aus dem Leitungsplan der Kreisstadt Saarlouis für den Bereich des Plangebietes; Quelle: Kreisstadt Saarlouis

Ein wesentlicher Aspekt ist zudem der enge Funktionszusammenhang mit dem Klinikbetrieb. Der Standort gewährleistet eine direkte Zuordnung zum Klinikareal, was insbesondere kurze Wege für Notfälle, Personal und Patienten ermöglicht und so die Funktionalität und Effizienz des Betriebs verbessert. Gleichzeitig wird Parksuchverkehr innerhalb sensibler Klinikbereiche vermieden, was die innere Verkehrsführung des Geländes entlastet.

Auch unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist der Standort als günstig zu bewerten. Die Fläche fügt sich städtebaulich verträglich in das bestehende Klinikensemble ein, ohne neue Siedlungsgrenzen zu überschreiten. Durch die angrenzende Nutzung kommt es zu keiner zusätzlichen Zerschneidung.

Darüber hinaus stehen im unmittelbaren Umfeld des Klinikstandortes keine weiteren geeigneten Flächenreserven zur Verfügung, die kurzfristig aktivierbar wären und über die erforderliche Mindestgröße für die Realisierung von ca. 400 Stellplätzen verfügen. Auch potenziell entwickelbare Areale, wie etwa das nördlich gelegene Areal der Anne-Frank-Schule, die in den Bereich „In den Fliesen“ verlagert werden soll, liegen einerseits in größerer Entfernung zum Klinikgelände und sind andererseits nicht kurzfristig verfügbar.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte stellt das ausgewählte Plangebiet die einzige realistisch kurzfristig umsetzbare und funktional sinnvolle Option für den Neubau des Parkhauses dar.

## Städtebauliche Varianten

Die Marienhaukliniken GmbH beabsichtigt, am Standort in der Kreisstadt Saarlouis ein neues Parkhaus zu errichten. Ziel des Vorhabens ist es, die zukünftige Erreichbarkeit und Funktionalität des Klinikgeländes langfristig sicherzustellen. Der Bau eines Parkhauses ist aus mehreren Gründen zwingend erforderlich: Zum einen müssen durch die geplante bauliche Erweiterung des Klinikstandorts mit ergänzenden medizinischen Versorgungsangeboten zusätzliche Stellplatzbedarfe in Höhe von rund 110 Stellplätzen gedeckt werden. Zum anderen entfällt durch die Neubaumaßnahme ein bisher genutzter Parkplatz mit ca. 90 Stellplätzen, der ersetzt werden muss. Hinzu kommt ein bereits bestehendes strukturelles Stellplatzdefizit von etwa 200 Stellplätzen, das ebenfalls zu berücksichtigen ist. Daraus ergibt



Drohnenaufnahme mit Blick ins Plangebiet und die östlich angrenzende B 405 aus südöstlicher Richtung



Drohnenaufnahme mit Blick ins Plangebiet und der bestehenden Zufahrt zum Marienhauklinikum von Seiten der B 405

sich ein Gesamterfordernis von rund 400 Stellplätzen.

Im Rahmen der frühzeitigen städtebaulichen Planung wurde vorab eine umfassende Variantenuntersuchung zur Positionierung und Kubatur eines Parkhauses auf der Fläche südlich des Klinikareals durchgeführt. Ziel war es, eine städtebaulich verträgliche Lösung zu entwickeln, die sowohl funktional als auch im Hinblick auf die städtebauliche Einbindung – insbesondere gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung in der Straße „Im Glacis“ – angemessen ist. Insgesamt wurden fünf unterschiedliche städtebauliche Varianten entwickelt und geprüft. Diese unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Lage, Ausdehnung und Höhenentwicklung.

Die Variante 5 erwies sich im Ergebnis als die vorzugswürdige Lösung. Sie integriert sich am besten in die bestehende städtebauliche Struktur, überschreitet nicht die Gebäudehöhen der angrenzenden Wohnbebauung und weist gleichzeitig die höchste Effizienz hinsichtlich der Stellplatzzahl auf – sie ermöglicht sogar die Schaffung von mehr Stellplätzen als rechnerisch erforderlich. Aufgrund dieser städtebaulichen, funktionalen und nachbarschaftsverträglichen Qualitäten wurde Variante 5 als Grundlage für die weitere Planung ausgewählt.

<b>Vergleich der städtebaulichen Varianten</b>		
		<p><b>Variante 1 - Ausgangsvariante</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 436 Parkplätze</li> <li>• 7 Parkebenen mit je 2 Split-Level</li> <li>• Bestandshöhe der umgebenden Wohnbebauung wird erheblich überschritten</li> </ul>
		<p><b>Variante 2</b></p> <p>Anpassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absenken des Parkhauses um 2 Parkebenen (4 Split-Level) ins Erdreich</li> <li>• 436 Parkplätze</li> <li>• 7 Parkebenen mit je 2 Split-Level</li> <li>• Bestandshöhe der umgebenden Wohnbebauung wird überschritten</li> </ul>
		<p><b>Variante 3</b></p> <p>Anpassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eliminierung des obersten Split-Levels</li> <li>• Rotation der Struktur um 180° und Neupositionierung des Hochpunkts zur B 405</li> <li>• Entfernung der Dachkonstruktion</li> <li>• Zufahrt in Hinblick auf Hauptachse zu prüfen</li> <li>• ca. 400 Parkplätze</li> <li>• 6 Parkebenen mit je 2 Split-Level</li> <li>• Bestandshöhe der umgebenden Wohnbebauung wird überschritten</li> </ul>
		<p><b>Variante 4</b></p> <p>Anpassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absenkung um eine weitere Parkebene (2,75 m) ins Erdreich</li> <li>• ca. 400 Parkplätze</li> <li>• 6 Parkebenen mit je 2 Split-Level</li> <li>• Bestandshöhe der umgebenden Wohnbebauung wird überschritten</li> </ul>
		<p><b>Variante 5</b></p> <p>Anpassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduktion auf 10 Split-Level, 5 Parkebenen mit je 2 Split-Level</li> <li>• Erweiterung um 10 Parkplätze pro Split-Level</li> <li>• Hinzunahme Teilfläche LfS</li> <li>• ca. 410 Parkplätze</li> <li>• Bestandshöhe der umgebenden Wohnbebauung wird unterschritten</li> </ul>

## Schalltechnische Untersuchung

Zur Untersuchung der Machbarkeit des Neubaus eines Parkhauses wurde die Audiotechnik Loch, Ingenieurbüro für Akustik, St. Wendel mit der Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung beauftragt.

Diese ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

„Das Marienhaus Klinikum prüft die Machbarkeit des Neubaus eines Split Level Parkhauses auf den Flurstücken 7/66 und 7/67, südlich angrenzend an die Liegenschaft „Marienhaus Klinikum St. Elisabeth Saarlouis“, Kapuziner Straße 4, 66740 Saarlouis.

Das Bauvorhaben umfasst ein Split Level Parkhaus mit 436 Pkw Stellplätzen sowie eine Zufahrt.

Die durch den Betrieb der Anlagen und Fahrzeuge in der Nachbarschaft entstehenden Geräuschimmissionen sind durch eine Immissionsprognose zu ermitteln.

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmission erfolgt auf Grundlage der Sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm). Diese gibt unter 3.2.1 an, dass die Beurteilung von Geräuschen bei neu zu errichtenden genehmigungsbedürftigen Anlagen durch ein Prognoseverfahren zu erfolgen hat. Dieses Prognoseverfahren wird hier entsprechend der TA Lärm durchgeführt.

Im Betriebsablauf entstehen durch das geplante Parkhaus immissionsrelevanten Geräusche durch Fahr- und Parkgeräusche der Pkw auf den Parkebenen und an der Zufahrt.

Immissionsrelevante Vorbelastungen im Sinne der TA-Lärm, die auf die maßgeblichen Immissionsorte wirken, liegen im Umfeld der Baumaßnahme durch Geräuschimmissionen des bestehenden Klinikbetriebes vor. Hier sind auf dem nördlich liegenden Klinikgelände die Geräuschemissionen der Raumlufttechnischen- und Kälteanlagen, die bestehenden Pkw Parkflächen und deren Zufahrt, die Geräuschemissionen durch tägliche Warenanlieferungen sowie die Patienteneinlieferung zu berücksichtigen.

Die zu berücksichtigenden Geräuschemissionen werden auf Basis von Messungen und einschlägiger Fachliteratur zur sicheren Seite hin abgeschätzt.

Der dem Betrieb zuzurechnende An- und Abfahrverkehr auf öffentlichen Straßen ist nach TA-Lärm 7.4 nicht zu berücksichtigen.

Das entsprechend Machbarkeitsstudie vorgesehene Parkhauskonzept wird unter der Parkhausvariante V1 untersucht. Eine weitere Berechnung zu einer Parkhausvariante V2 betrachtet ein Parkhaus mit umfangreichen Lärminderungsmaßnahmen.

Die Parkflächenfrequentierung wurden durch den Betreiber auf Basis der Schichtstärken der Mitarbeiter abgeschätzt und vorgelegt.

Die Ermittlung und Bewertung der Geräuschimmissionen wurde auf Grundlage der DIN ISO 9613-2 sowie der TA-Lärm durchgeführt.

Zum ungedämmten Split Level Parkhaus kann folgendes Ergebnis zusammengefasst werden:

- Zur Tageszeit (06:00 bis 22:00 Uhr) können die Immissionsrichtwerte je nach Auslastung des Parkhauses überschritten werden.
- In der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) werden die Immissionsrichtwerte durch die Beurteilungspegel und durch die Spitzenpegel des Parkhauses deutlich um bis zu 18 dB überschritten.

Der Betrieb eines ungedämmten Split Level Parkhauses ist an dieser Stelle immissionsrechtlich in der Tageszeit (06:00 bis 22:00 Uhr) bei höherer Frequentierung nicht sicher darstellbar. Die Situation bietet ein hohes Konfliktpotenzial. In der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) ist immissionsrechtlich der Betrieb eines ungedämmten Split Level Parkhauses an dieser Stelle nicht möglich.

Zum schallgedämmten Split Level Parkhaus kann folgendes Ergebnis zusammengefasst werden:

- Zur Tageszeit (06:00 bis 22:00 Uhr) werden die Immissionsrichtwerte eingehalten.
- In der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) werden die Immissionsrichtwerte durch die Beurteilungspegel und durch die Spitzenpegel des Parkhauses deutlich um bis zu 12 dB überschritten.
- Weiterführende Untersuchungen haben gezeigt, dass in Verbindung mit der Schallschutzwand eine Nutzung der beiden unteren Ebenen E-1 und E0 mit

bis zu 62 Pkw auch in der Nachtzeit möglich wäre.

Der Betrieb eines schallgedämmten Split Level Parkhauses ist an dieser Stelle immissionsrechtlich nur in der Tageszeit (06:00 bis 22:00 Uhr) darstellbar.

In der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) ist immissionsrechtlich der Betrieb eines schallgedämmten, offenen Split Level Parkhauses auf allen Parkebenen nicht möglich.

In der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) können jedoch die Ebenen E-1 und E0 nur in Verbindung mit der dargestellten Schallschutzwand betrieben werden.

Möglichkeiten der Projektumsetzung:

Ein offenes Split Level Parkhaus kann an dieser Stelle nur mit lärmindernden Maßnahmen in der Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) betrieben werden. In der Nachtzeit können die Ebenen E-1 und E0 (62 Stellplätze) nur in Kombination mit einer Schallschutzwand betrieben werden.

Der nächtliche Betrieb des gesamten Parkhauses an dieser Stelle erfordert eine geschlossene, schalldämmende Fassadenkonstruktion nach Norden, Westen und Süden. Dies kann jedoch aufgrund der erforderlichen Lüftungsflächen nicht ohne Weiteres umgesetzt werden. Insofern das Projekt an dieser Stelle mit nächtlicher Nutzung des gesamten Parkhauses umgesetzt werden soll, ist ein Lüftungskonzept erforderlich, dass ein dichtes Schließen der drei Fassaden zulässt. Hierbei sind die Geräuschemissionen des Lüftungskonzeptes im Weiteren zu untersuchen.“

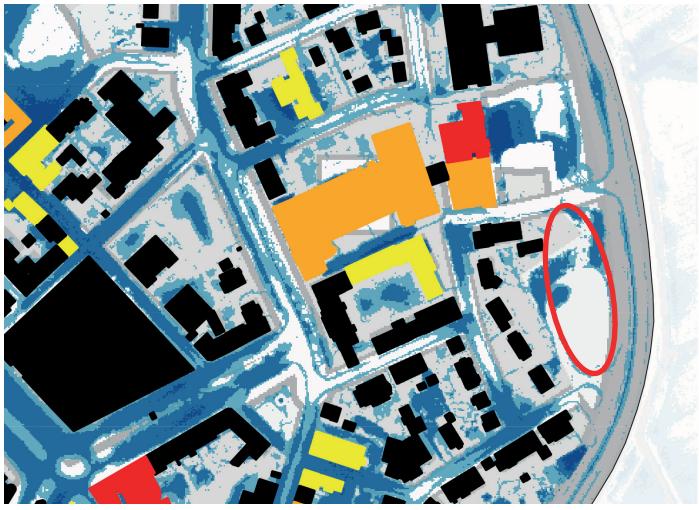
(Quelle: Schalltechnische Untersuchung zur Machbarkeitsstudie Marienhaus Klinikum Saarlouis, Split Level Parkhaus mit 436 Stellplätzen; Audiotechnik Loch Ingenieurbüro für Akustik, St. Wendel; Berichtsdatum: 24.04.2025, Korrektur 1 am: 16.06.2025)

## Fazit schalltechnische Untersuchung

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass potenzielle Lärmbelastungen durch den Betrieb des geplanten Parkhauses grundsätzlich lösbar sind. Ein offen konzipiertes Split-Level-Parkhaus ohne besondere Schallschutzmaßnahmen würde zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sowohl tagsüber als auch nachts führen. Durch die Umsetzung eines lärmgedämmten, offenen Split-Level-Konzepts – mit schallabsorbierender Verkleidung der Decken sowie geschlossenen Brüstungen an den Parkebenen in Richtung Nord, West und Süd – kann der Betrieb in der Tageszeit (06:00 bis 22:00 Uhr) jedoch immissionsschutzrechtlich verträglich gestaltet werden. Ergänzend ermöglicht der Einbau einer Schallschutzwand sowie eine geschlossene Fassadenausführung mit einem geeigneten Lüftungskonzept die Nutzung aller Parkebenen auch während der Nachtstunden. **Damit bestehen aus lärmtechnischer Sicht keine planungsrelevanten Beeinträchtigungen.**

## Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
<b>Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)</b>	
zentralörtliche Funktion	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum mit Versorgungsfunktion für die Kreisstadtteile und mittelzentraler Verflechtungsbereich für die Gemeinden Bous, Ensdorf, Saarwellingen, Schwalbach, Wallerfangen und Überherrn
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (G 3) Die zentralen Orte sollen die Versorgung der Bevölkerung ihres jeweiligen Verflechtungsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen gewährleisten, indem sie Versorgungseinrichtungen sowie öffentliche und private Dienstleistungen räumlich gebündelt vorhalten. Die zentralen Orte sollen in ihrer Funktion als räumliche Schwerpunkte für zentrale soziale, kulturelle, wirtschaftliche, administrative und Bildungseinrichtungen gesichert und gestärkt werden: erfüllt</li> <li>• (G 4) Die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der zentralen Orte soll durch eine räumliche Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen im zentralen Versorgungsbereich des jeweiligen zentralen Ortes (Innenstadt, Ortskern) sowie durch flankierende städtebauliche Planungen und Maßnahmen gestärkt werden: erfüllt</li> <li>• (G 7) Die Mittelzentren als Standorte für Einrichtungen des gehobenen Bedarfs und als Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit, Wirtschaft, Ausbildung sollen in ihrer Funktion gesichert und – soweit erforderlich – bedarfsgerecht ausgebaut werden: erfüllt</li> <li>• keine Restriktionen für das Vorhaben</li> </ul>
<b>Landschaftsprogramm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklungsziele zur Erhaltung der Kulturlandschaft, hier: historische Stadtkerne</li> <li>• Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes - Ausgliederung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans</li> </ul>
<b>Hochwasserschutz / Starkregen</b>	<p>Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.</p> <p>Gemäß Starkregenengefahrenkarte der Kreisstadt Saarlouis, Stadtteil Innenstadt können im Falle eines Niederschlagsereignisses mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren Wassertiefen bis zu 0,5m innerhalb des Geltungsbereiches auftreten.</p>

Kriterium	Beschreibung
	 <p>Auszug aus der Starkregen Gefahrenkarte der Kreisstadt Saarlouis, Innenstadt (Niederschlagsereignis mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren), ohne Maßstab; Quelle: izes gGmbH und Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Stand: 2022</p>
HQ <sub>extrem</sub>	<p>Überwiegende Lage innerhalb eines Gebietes, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - „HQ extrem“). Eine an diese Lage angepasste Bauweise wird empfohlen (bspw. Keller allenfalls mit wasserdichter, auftriebssicherer Wanne oder Verzicht auf Keller; hochwassersichere Lagerung hochwassergefährdender Stoffe etc.).</p>
	 <p>Quelle: Kreisstadt Saarlouis; Darstellung auf der Grundlage von digitalen Orthofotos. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Lizenz-Nr. DOP-33/16; contextualWMSLegend=0&amp;crs=EPSG:31466&amp;dpiMode=7&amp;featureCount=10&amp;format=image/png&amp;layers=Wassertiefe_HQ_Extrm&amp;styles=default&amp;url=http://geoportal.saarland.de/mapbender/php/wms.php?layer_id%3D35981%26PHPSESSID%3D2ae178bc6aeeee5e-f28ea10abec39337%26VERSION%3D1.1.1%26withChilds%3D1</p>
<b>Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange</b>	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>
Sonstige Schutzgebiete: Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate, Regionalparks	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage innerhalb des Regionalparks Saar</li> <li>• Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes - Ausgliederung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen</li> <li>Auswirkungen auf Denkmäler in der Umgebung i. S. von § 6 Abs. 2 SDSchG oder denkmalpflegerisch-städtebauliche Aspekte sind bei der gewählten Variante nicht zu erwarten. Nach derzeitiger Kenntnis werden gem. Vorabstimmung zwischen Verwaltung und Landesdenkmalamt ggf. im Boden verborgene Reste der ehem. Festung vom Vorhaben nicht tangiert.</li> </ul>
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	<ul style="list-style-type: none"> <li>nicht betroffen</li> </ul>
Verkehrswegenetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>nicht betroffen</li> </ul>

### Übergeordnete und umweltschutzrechtliche Belange

Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 03.08.25.2 „LSG im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Stadt Saarlouis“, „Rest des Gräberglacis an der Umgehungsstr. Lisdorf-Fraulautern an Lisdorfer Aue“ (VO v. 20. Mai 1977, Abl. d.S. 1977, Nr. 19, S. 405ff.). Da die Fläche bereits 1977 nahezu vollständig mit dem Klinikum bebaut war, hatte die Ausweisung wohl in erster Linie denkmalschutzbezogene Gründe (Teil der Festungsanlagen)</li> </ul>  <p>Abb. 1: Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) und Grenze des im GeoPortal dargestellten LSG (grün)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Parallel zum Bauleitplanverfahren soll eine Ausgliederung der beanspruchten Bereiche aus dem LSG angestrebt werden. Der Ausgliederungsprozess muss vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.</li> <li>Weitere Schutzgebiete bzw. -objekte n. BNatSchG bzw. SWG (NSG, Wasserschutz- oder festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) sind nicht betroffen.</li> <li>Das nächst gelegene NATURA 2000-Gebiet LSG „Rastgebiete im mittleren Saartal“ (L 6606-310) befindet sich ca. 2 km südlich, das LSG „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304) rd. 2,1 km nordwestlich der Planungsfläche. Direkte Wirkungen in beide Gebiete können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Erhebliche Effekte auf den Erhaltungszustand der gemeldeten agilen Arten sind nicht zu erwarten, da der Standort weder einen geeigneten Brut- noch Teillebensraum darstellt.</li> <li>Die weiteren NATURA 2000-Gebiete befinden sich mit über 3,5 km Entfernung außerhalb jeglicher vorhabensbedingter Einflüsse.</li> <li>Auch sind Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-RL nicht betroffen, dahingehend dürfen Kohärenzbetrachtungen außen vor bleiben.</li> </ul>
---------------	--

Kriterium	Beschreibung
Informelle Fachplanungen	<p>Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Biotoptypen oder Arten innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) im Stadtgebiet von Saarlouis bzw. im Stadtpark Nachweise der Zwerg-, Breitflügel- und Wasserfledermaus sowie dem Großen Abendsegler (C. Harbusch, 2009); in den Staudenfluren entlang der nahegelegenen Saar Nachweis des Nachtkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) aus 2010 (C. Dal-Cin)</li> <li>• keine Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) betroffen</li> <li>• keine n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und keine registrierten Lebensräume n. Anh. 1, FFH-Richtlinie betroffen</li> </ul>
Baumschutzsatzung der Stadt Saarlouis	<ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich mehrere Bäume, die gem. der Baumschutzsatzung der Kreisstadt Saarlouis geschützt sind; es handelt sich hierbei um z. T. ältere Roteichen, Sommerlinden, Bergahorne, Eschen, Feldulmen und Hybridpappeln</li> <li>• eine detaillierte Erfassung und Verortung der geschützten Bäume erfolgt im weiteren Verfahren</li> <li>• für die zu entfernenden Bäume ist ein Ausnahmeantrag n. § 6 Abs. 3 der BSchS unter Vorlage eines Lageplanes/Fotos der relevanten Bäume mit Angaben zu Art, Stammumfang und Kronendurchmesser zu stellen und gem. der Entscheidung der Stadtverwaltung ggfs. entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen</li> <li>• sollten Altbäume betroffen sein, dann sind diese im Zuge der o.g. Taxierung auch auf Stammhöhlen zu prüfen, um ggfs. artenschutzrechtliche Konflikte n. § 44 BNatSchG im Vorfeld auszuschließen (im Rahmen einer kurSORischen Taxierung wurden bisher keine Höhlen entdeckt)</li> </ul>
<b>Umweltzustand/-merkmale</b>	
Kurzbeschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzwerte)	<p>Schutzwerte Biotope, Fauna und Flora:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Geltungsbereich umfasst eine parkartig angelegte Freifläche neben dem Parkplatz der Marienhausklinik und zwischen der Walter-Bloch-Str. und der Wohnbebauung der Straße „Im Glacis“</li> <li>• die Fläche besteht im Kern aus einem asphaltierten tropfenförmig-ovalen Rundweg, der auf einer im Zuge des Festungsbaus angelegten, leicht geneigten Fläche (dem „Glacis“) angelegt wurde; am Kopfende wird die Höhendifferenz der beiden Wege-schenkel durch eine Treppe überwunden</li> <li>• von Süden ist die Parkanlage mit einem Asphaltweg an die Asterstraße angeschlossen und damit für die Anwohner aus der Umgebung zugänglich, von Norden besteht über einen Grasweg eine Verbindung zum Gelände der Marienhausklinik</li> <li>• die gesamte Anlage ist von Gehölzen umgeben, die am westlichen Rand die Grenze zur Wohnbebauung der Straße „Im Glacis“ und im Osten zur Walter-Bloch-Str. bilden mit jeweils z.T. alten Bäumen; im nördlichen Abschnitt in Richtung Marienhausklinik ist ein Teil einer flächigen Gehölzpflanzung geringerer Maturität in den Geltungsbereich eingeschlossen (Feldulme, Bergahorn, Zitterpappel u.a.)</li> <li>• bei den älteren Bäumen handelt es sich Exemplare des Bergahorn, der Hybridpappel, Roteiche und um mehrere Kirschbäume</li> <li>• der Innenbereich des Rundweges ist als Wiesenfläche angelegt, die am oberen Rand mit einer Ziergehölzpflanzung aus Kartoffelrosen und Schneebären endet, auch die äußeren Ränder sind als mehrfrequent gemähte Grünfläche angelegt</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	 <p>Abb. 1: Blick von Norden auf die Zuwegung vom Wendehammer der Asterstr. und ansteigendes Glacis mit Rundweg (o.l.); Treppenaufgang im Rundweg (o.r.); Blick von Süden auf die beiden Rundwegshälften (untere Bildreihe), am linken Bildrand Gehölzreihe zur Str. „Im Glacis“; im Bildhintergrund flächiger Gehölzbestand</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>in den bisher zwei avifaunistischen Erfassungen wurden in den Gehölzen auf oder unmittelbar neben der Planungsfläche die Mönchsgrasmücke, Amsel, Kohl- und Schwanzmeise, Zilpzalp, Grünfink, Ringeltaube, Gartenbaumläufer und die Nachtigall registriert, als Nahrungsgast die Dohle</li> <li>weitere faunistische Erfassungen wurden bisher nicht durchgeführt</li> <li>für Fledermäuse hat die Grünfläche im Grenzbereich der Wohnbebauung/Klinik und dem angrenzenden baumfreien, durch Ackerbau geprägten Offenland möglicherweise eine höhere Bedeutung als Nahrungsraum; zu rechnen ist mit den typischen siedlungsholden Arten Zwergh- und Breitflügelfledermaus sowie dem Großen Abendsegler</li> <li>Höhlen oder sonstige quartiertaugliche Strukturen wurden bei einer ersten Taxierung nicht entdeckt, dies muss an den z.T. mit Efeu stark bewachsenen Altbäumen aber noch überprüft werden</li> <li>mit weiteren im Sinne des besonderen Artenschutzes relevanten Arten ist nicht zu rechnen; die Haselmaus als ebenfalls siedlungsholde Art ist aufgrund der isolierten Lage der Gehölzfläche nicht zu erwarten, auch ist nicht mit der Zaun- oder Mauer-eidechse zu rechnen, für die die bis auf das zentrale Grün vollständig beschattete Planungsfläche kein geeignetes Habitat darstellt</li> </ul> <p>Schutgzut Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist den Planungsbereich als Siedlungsfläche aus; eine Technogenese der Böden lässt allein schon die Anlage des Glacis und der Straßenböschung erwarten; daher erscheint eine Bodenfunktionsbetrachtung obsolet; unter natürlichen Voraussetzungen wären am Standort die auto- oder allochthonen Vegen der angrenzenden Saaraue (BÜK-Einheit 41) zu erwarten</li> <li>innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt</li> </ul> <p>Schutgzut Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf der Planungsfläche befinden sich weder natürliche noch künstlich angelegte Oberflächengewässer</li> </ul>

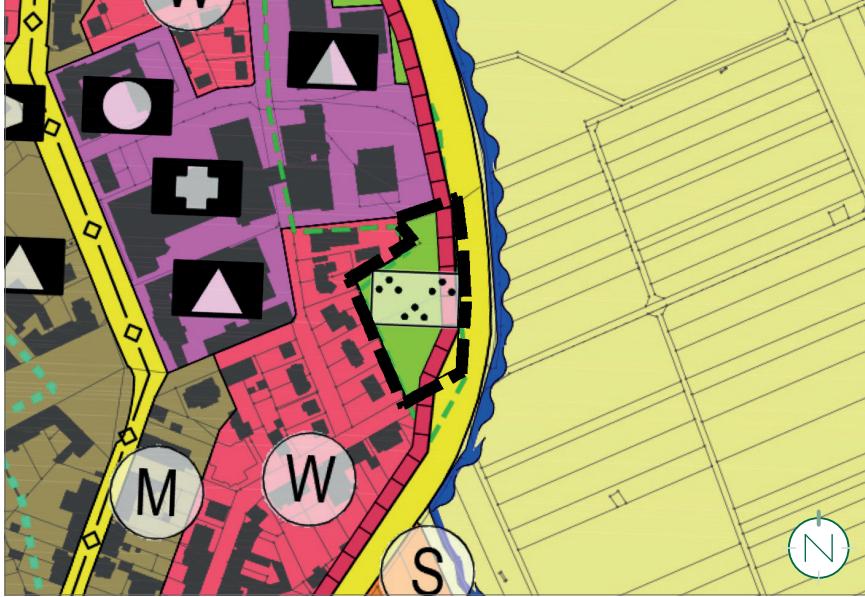
Kriterium	Beschreibung
	<p>Schutzbau Klima/Luft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Planbereich ist im LAPRO nicht als zu berücksichtigendes Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt, auch Frischluftleitbahnen sind durch die Planung nicht tangiert, dennoch ist davon auszugehen, dass die Grünfläche im Siedlungszusammenhang bzw. der Lage zwischen Wohnbebauung und ausgeräumter Agrarlandschaft einen, wenngleich begrenzten, klimaökologischen Beitrag zum Stadtklima leistet</li> </ul> <p>Schutzbau Landschaftsbild:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Planungsraum befindet sich am äußeren Rand der Kernstadt von Saarlouis; als eine der wenigen Grünflächen im städtischen Umfeld kommt der Fläche im Zusammenhang mit der umgebenden Wohnbebauung daher eine höhere Bedeutung für das Stadtbild zu; aufgrund der ebenen Topographie ist die Einsehbarkeit aus städtischer Richtung jedoch begrenzt</li> <li>in Richtung Außenbereich verhindern die alten Alleeäume entlang der Walter-Bloch-Straße eine uneingeschränkte Sicht auf das Planungsvorhaben, die intensiv ackerbauisch genutzte Fläche ist als Einwirkraum auch wesentlich unkritischer als der Siedlungsbereich</li> <li>im Grenzbereich zwischen Siedlung und Offenland ist sowohl die Landschafts- als auch die Ortsbildqualität zu betrachten, letztere betrifft die Lisdorfer Aue als vollständig ausgeräumte Ackerlandschaft und ist demzufolge als gering zu bewerten; das Ortsbild am Standort ist geprägt durch die villenartige Bebauung und daher im Zusammenhang mit den Grünflächen einschließlich der Planungsfläche entsprechend hoch; zu einer Abwertung führt der benachbarte Klinikkomplex mit Parkplatz und das Robert-Schuhmann-Gymnasium</li> </ul> <p>Schutzbau Kultur- und sonstige Sachgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das Gelände geht offenbar auf das ursprünglich militärisch genutzte Glacis der barocken Festung Saarlouis zurück, das nach der Entfestigung im 19. Jahrhundert nicht überbaut, sondern in eine parkartige Erholungsfläche überführt wurde</li> <li>gem. Vorabstimmung zwischen Verwaltung und Landesdenkmalamt sind ggfs. im Boden verborgene Reste der ehem. Festung vom Vorhaben jedoch nicht tangiert</li> </ul> <p>Schutzbau Mensch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>am Standort besteht von der relativ stark befahrenen Walter-Bloch-Str. bereits eine mäßig starke Lärmvorbelastung</li> <li>die parkartige Anlage mit Rasenfläche, Baumbestand und einem umlaufenden Rundweg hat zumindest für die Anwohner eine Bedeutung als Naherholungsort</li> </ul>

#### Voraussichtlich erhebliche Umwelteinwirkungen

zu erwartende erhebliche Eingriffe auf die Schutzbau	<p>Bebauungsplanentwurf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>geplant ist die Errichtung eines Parkhauses; der Bebauungsplan setzt hierfür eine Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Parkhaus“ fest, das sich eng an der zulässigen Baugrenze orientiert und zusätzlich nur noch den Zufahrtbereich abdeckt</li> <li>die übrige Fläche ist als private Grünfläche festgesetzt, um einen möglichst hohen Anteil der bestehenden Gehölzfläche zu erhalten</li> </ul>
--	---

Kriterium	Beschreibung
	<p>Schutzwert Biotope, Fauna und Flora:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu beurteilen ist der Verlust einer städtischen parkartigen Grünfläche; zumindest der Altbaumbestand ist im Siedlungsumfeld durchaus wertgebend, wobei Schutzwertbezogen hier die Bedeutung als Brut- und Quartierraum im Vordergrund steht</li> <li>die geplante Lage des Parkhauses bedingt den vollständigen Verlust der Gehölze zur Walter-Bloch-Str., die Gehölzreihe zur Straße „Im Glacis“ sowie der flächige Gehölzbestand am Nordrand des Geltungsbereiches kann weitgehend erhalten werden, wobei dies im Einzelfall unter Ausschöpfung aller Sicherungsmaßnahmen gutachterlich zu entscheiden ist; der Erhalt ist hier auch deshalb von Bedeutung, weil ein Großteil der Bäume mit Efeu bewachsen ist und damit einen ganzjährig wirksamen Sichtschutz gewährleistet</li> <li>für die bisher nachgewiesene Vogelarten ist lediglich der Gartenrotschwanz und die Nachtigall in Bezug auf den Brutplatzverlust als zulassungsrelevant zu betrachten; bei allen anderen handelt es sich durchweg um euryök/ubiquitäre Arten, die im Siedlungsumfeld mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen, mithin um Arten, die unter die Legalaußnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG fallen</li> <li>zulassungskritische Arten wurden bisher nicht registriert</li> <li>in Bezug auf die zu erwartenden siedlungsholden Fledermausarten (Zwerg-, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler u.a.) ist innerhalb des Parkgeländes mit erhöhter Jagdaktivität zu rechnen; eine essentielle Bedeutung im Siedlungsumfeld kann nicht a priori ausgeschlossen werden, da weitere vergleichbare Grünflächen mit zentraler Freifläche und lichtgeschütztem Gehölzinnenrand im nahen Umfeld fehlen</li> <li>Baumhöhlen oder andere als Quartier nutzbare Strukturen wurden bisher nicht registriert (die typischen Quartiere der genannten Arten befinden sich ohnehin an Gebäuden); die Untersuchungen müssen dahingehend jedoch noch komplettiert werden</li> <li>unter den Reptilien wäre die Mauereidechse noch am ehesten zu erwarten, wenn gleich ein Nachweis für das Stadtgebiet von Saarlouis offenbar noch aussteht; ihr fehlen auf der weitgehend beschatteten Fläche jedoch die typischen Habitatstrukturen (hohl liegende Verstecke, offene oder halboffene Bodenstellen, erhabene Stellen zur Thermoregulation)</li> <li>Teiche oder andere offene Gewässer als mögliche Laichplätze für Amphibien sind nicht vorhanden und wurden (via Orthophoto) auch auf den umliegenden Privatgrundstücken nicht erkannt; insofern ist auch nicht mit Landhabitaten (z.B. Erdkröte oder Berg-/Teichmolch) zu rechnen</li> <li>ein Vorkommen anderer prüfrelevanter Arten bzw. Artengruppen ist nicht anzunehmen</li> </ul> <p>Schutzwert Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>betroffen sind ausschließlich Böden mit Technogenese, insofern ist der Verlust an Bodenfunktionen in seiner Erheblichkeit zu relativieren</li> </ul> <p>Schutzwert Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf der Planungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer</li> <li>zur Vermeidung baubedingter Grundwasserschäden sind einschlägige Schutzmaßnahmen zu ergreifen</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<p>Schutzwert Klima/Luft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von einer klimäkologische Ausgleichsfunktion im städtischen Umfeld ist auszugehen; aufgrund der geringen Flächengröße und der Lage am Rand einer Kaltluft produzierenden Ackerlandschaft ist jedoch nicht von einer vorhabenbezogenen Erheblichkeit auszugehen</li> </ul> <p>Schutzwert Landschaftsbild:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wirkung auf das Landschafts- bzw. hier auf das Ortsbild hängt entscheidend davon ab, inwieweit insbesondere der Baumbestand zu den angrenzenden Wohnhäusern erhalten werden kann</li> <li>• gem. dem vorliegenden Entwurf des Rechtsplanes ist dies durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche zumindest z.T. möglich; hierbei ist insbesondere der Altbaumbestand (Pappel, Bergahorn, Esche, Kirschbäume) nach Möglichkeit durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen zu erhalten, sollte dies nicht möglich sein, ist eine vollständige optische Abschirmung zur angrenzenden Wohnbebauung durch Neupflanzungen wieder herzustellen</li> </ul> <p>Schutzwert Kultur- und sonstige Sachgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Fläche befindet sich im Eigentum der Kreisstadt Saarlouis; landesplanerischen Zielsetzungen sind nicht betroffen; der konkurrierende Nutzungsanspruch der Anwohner als Erholungsraum ist unter dem Schutzwert Mensch zu beurteilen</li> <li>• gem. Vorabstimmung zwischen Verwaltung Landesdenkmalamt sind im Bereich des Glacis evtl. Reste der ehem. Festung vom Vorhaben nicht betroffen</li> </ul> <p>Schutzwert Mensch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• am Standort besteht von der relativ stark befahrenen Walter-Bloch-Str. bereits eine mäßig starke Lärmvorbelastung</li> <li>• bzgl. des Faktors Erholung ist die halboffene parkartige Anlage mit Rasenfläche, Baumbestand und einem umlaufenden Rundweg zumindest für die Anwohner von Bedeutung; auch wenn die kontemplative Nutzung mit Reflektion der historischen Stadtstruktur bei den Besuchern wohl nicht im Vordergrund steht und auch nicht davon auszugehen ist, dass die Fläche als Element der Stadtkultur große Besucherströme anlockt, so geht doch zumindest für die Anlieger eine Grünfläche als Ruhe- raum oder als Ausführerrunde durch Hundehalter verloren</li> <li>• der Verlust ist daher im Rahmen der Abwägung zu würdigen</li> </ul>
<b>Umwelthaftung</b>	
Auswirkungen im Sinne des Umweltschadengesetzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat; natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten</li> <li>• Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>zum gegenwärtigen Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches eine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, da die entsprechenden Arten n. Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der VSR bzw. Anh. II der FFH-RL hier nachweislich nicht vorkommen</li> <li>in Bezug auf die Bedeutung der Fläche als innerörtlicher hotspot der Fledermausaktivität werden zur Verifizierung der Befunde Detektoruntersuchungen vorgeschlagen, um eine behördliche Freistellung von der Umwelthaftung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sicher zu ermöglichen</li> </ul>
<b>Geltendes Planungsrecht</b>	
Flächennutzungsplan	<p>Darstellung: überwiegend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Park- und Grünanlage“ sowie einen kleinen Teilbereich als „überörtliche Hauptverkehrsstraßen und örtliche Hauptverkehrszüge“; zusätzlich befindet sich die Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet sowie innerhalb eines Erhaltungsbereichs Denkmalschutz, welcher flächendeckend für das Innenstadtgebiet von Saarlouis festgesetzt ist und somit den gesamten Geltungsbereich umfasst.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan entspricht somit nicht dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der Flächennutzungsplan wird aus diesem Grund gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Parkhaus Marienhauklinikum“ teilgeändert.</p> 
Bebauungsplan	<p>Für den vorliegenden Bereich liegt kein Bebauungsplan vor. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich daher bislang nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).</p>

# Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

## Art der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung: „Parkhaus“

## Festsetzung

Gem. § 11 BauNVO wird als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Parkhaus“ festgesetzt.

Zulässig sind:

- Parkhaus mit öffentlichen und privaten Stellplätzen einschl. technischer und sanitärer Einrichtungen,
- Flächen und Anlagen zur internen Erschließung,
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge und -fahrräder einschl. notwendiger Eingänge,
- Abstellmöglichkeiten für Fahrräder,
- Sonstige erforderliche Betriebsräume einschl. Lagerräume und Treppenanla-

gen, die den zulässigen Nutzungen dienen.

## Begründung

Ziel des Vorhabens ist die Errichtung eines Parkhauses auf der Fläche südlich des Marienhau Klinikums in Saarlouis.

Als Art der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet daher ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Parkhaus“ gem. § 11 BauNVO festgesetzt.



Ausschnitt der Planzeichnung, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan GmbH

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO sind als sonstige Sondergebiete solche Gebiete festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Ein in diesem Sinne wesentlicher Unterschied liegt dann vor, wenn ein Festsetzungsgehalt gewollt ist, der sich keinem der in § 2 bis 10 BauNVO geregelten Grundtypen zuordnen und sich deshalb sachgerecht nicht mit einer auf sie gestützten Festsetzung erreichen lässt.

Entsprechend der geplanten Nutzung sind im Bereich des sonstigen Sondergebietes folgende Nutzungen zulässig:

- Parkhaus mit öffentlichen und privaten Stellplätzen einschl. technischer und sanitärer Einrichtungen,
- Flächen und Anlagen zur internen Erschließung,
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge und -fahrräder einschl. notwendiger Einhauungen,
- Abstellmöglichkeiten für Fahrräder,
- sonstige erforderliche Betriebsräume einschl. Lagerräume und Treppenanlagen, die den zulässigen Nutzungen dienen.

Damit ist gesichert, dass alle zukünftig gewünschten Nutzungen zulässig sind. Andere Nutzungen sind an diesem Standort darüber hinaus nicht gewünscht.

## Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

### Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

### Festsetzung

Siehe Plan.

Maßgebender oberer Bezugspunkt der Höhe für die baulichen und sonstigen Anlagen ist die Gebäudeoberkante (GOK). Der maßgebende obere Bezugspunkt kann den Nutzungsschablonen entnommen werden.

Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder den Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe).

Die zulässige Gebäudeoberkante kann durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, Stützbauwerke, etc.) auf max. 30 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 3,0 m überschritten werden.

Durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile kann die zulässige Oberkante überschritten werden, wenn ein Abstand von mind. 1,0 m bis zur Gebäudekante eingehalten wird.

### Begründung

Die Höhenentwicklung im Plangebiet wird über die Höhe baulicher Anlagen durch Festsetzung der max. zulässigen Gebäudeoberkante exakt geregelt.

Zur Einfügung des geplanten Parkhauses in die vorhandene städtebauliche Umgebung wird die maximal zulässige Gebäudehöhe über gestaffelte Gebäudeoberkanten (GOK) differenziert festgesetzt.

Maßgeblich für die Höhe baulicher und sonstiger Anlagen ist jeweils die definierte Gebäudeoberkante, welche sich auf den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand, den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut oder – bei geneigten Dächern – auf den First bezieht. Diese Höhenfestsetzung ist den jeweiligen Nutzungsschablonen zu entnehmen.

Die gestaffelte Höhenentwicklung orientiert sich an der favorisierten städtebaulichen Variante unter gleichzeitiger Berücksichtigung der angrenzenden Wohnbebauung. Dabei wird sichergestellt, dass die zulässige Gebäudehöhe die vorhandene Bebauung entlang der Straße „Im Glacis“ im Mittel nicht übersteigt. Vielmehr wird der höchste Punkt des geplanten Parkhauses – das oberste Split-Level – bewusst zur Bundesstraße B 405 hin orientiert. Dadurch wird eine städtebaulich verträgliche Höhenentwicklung erreicht, die das Bauvolumen vom sensiblen Wohnumfeld abstaffelt und somit maßvolle Übergänge schafft.

Demnach ist - ausgehend von dem Höhenbezugspunkt im Bereich der Straße „Im Glacis“ - ein Gebäudekörper mit einer maximalen Höhe von ca. 12,50 m (zur Wohnbebauung hin orientiert) bzw. mit einer maximalen Höhe von ca. 14,00 m (zur B 405 hin orientiert) zulässig.

Durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, Stützbauwerke, etc.) sowie durch Photovoltaikmodule / Solarmodule

inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile kann die zulässige Gebäudeoberkante entsprechend der Festsetzung überschritten werden. Diese Ausnahmen sind funktional begründet und haben keinen relevanten Einfluss auf die städtebauliche Wirkung des Baukörpers.

### Grundflächenzahl (GRZ)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

### Festsetzung

Siehe Plan.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO im Bereich des sonstigen Sondergebietes auf 1,0 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

### Begründung

Die Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die Festsetzung einer GRZ von 1,0 im Bereich des sonstigen Sondergebietes liegt zwar über dem Orientierungswert gemäß § 17 BauNVO, ist jedoch erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vollständige Ausnutzung des Grundstücks mit den geplanten baulichen Anlagen zu schaffen. Aufgrund der Funktion des Parkhauses als technische Infrastrukturmaßnahme mit hoher Flächenintensität ist eine hohe bauliche Ausnutzung notwendig und städtebaulich vertretbar.

Die erhöhte Grundflächenzahl ist zudem auch der Tatsache geschuldet, dass die privaten Grünflächen im westlichen Grundstücksbereich in die GRZ-Berechnung nicht eingestellt werden und so trotz großer Freifläche eine erhöhte GRZ erreicht wird.

Eine geringere Grundflächenzahl der verbleibenden Flächen würde zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Nutzung des Grundstückes führen, die vorgesehene städtebauliche Konzeption wäre nicht realisierungsfähig.

Zudem wird der hohen Grundflächenzahl durch ausgleichende Maßnahmen entgegengewirkt (u. a. Fassadenbegrünung).

## Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

### Festsetzung

Siehe Plan.

Innerhalb des Geltungsbereiches wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Demnach sind Gebäudeängen von mehr als 50 m zulässig.

### Begründung

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Nachbargrenzen angeordnet werden.

Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise mit zulässiger Gebäudeänge über 50 m eröffnet ein hohes Maß an Flexibilität bei der Bemessung des Baukörpers des Parkhauses.

## Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

### Festsetzung

Siehe Plan.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten

Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (0,5 m, z. B. Fluchttreppenhaus) kann zugelassen werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck des Parkhauses dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (z. B. Lärmschutz- oder Prallschutzanlagen). Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, so weit sie nach Landesrecht in den Abstandsfächern zulässig sind oder zugelassen werden können.

Zu untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen gehören auch Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien.

### Begründung

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß (0,5 m, z. B. Fluchttreppenhaus) überschritten werden darf.

Die Baugrenzen orientieren sich unter Beachtung von geringfügigen Spielräumen an der grundlegenden Positionierung des geplanten Parkhauses (städtische Variante 5).

Da das Plangebiet unmittelbar an die B 405 angrenzt, gilt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG grundsätzlich ein einzuhaltender Mindestabstand von 20 m zum äußeren Rand der Fahrbahn für Hochbauten jeder Art. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) wurde die geplante Unterschreitung dieses Abstands jedoch bereits vorab geprüft. Der LfS hat demnach keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, da es sich bei dem Vorhaben – dem Bau eines Parkhauses zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Klinik – um eine Angelegenheit von großem öffentlichen Interesse handelt. Die überbaubare Fläche wurde dabei so gewählt, dass ein Abstand von mindestens 10 m zum Fahrbahnrand eingehalten wird.

Darüber hinaus darf das Baufenster beispielsweise durch ein Fluchttreppenhaus überschritten werden, um zu gewährleisten, dass auch nach Rechtskraft des Bebauungsplanes die Vorgaben des Brandschutzes umsetzbar sind.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck des Parkhauses dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (z. B. Lärmschutz- oder Prallschutzanlagen). Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, so weit sie nach Landesrecht in den Abstandsfächern zulässig sind oder zugelassen werden können.

Damit ist eine zweckmäßige Bebauung des Grundstückes mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt, ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen.

## Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind bzw. Flächen mit Genehmigungsvorbehalt; hier: Bauverbots- / Baubeschränkungszone Bundesstraße (B 405)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

### Festsetzung

Siehe Plan.

Es wird festgesetzt, dass die Bauverbotszone der B 405 in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS), wie im Plan dargestellt, unterschritten werden kann.

### Begründung

Das Plangebiet grenzt im Osten unmittelbar an die B 405 an. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG gilt daher grundsätzlich ein einzuhaltender Mindestabstand von 20 m zum äußeren Rand der Fahrbahn für Hochbauten jeder Art.

In Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) kann von der Bauverbotszone der B 405 jedoch abgewichen werden, da es sich bei dem Vorhaben – dem Bau eines Parkhauses zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Klinik – um eine Angelegenheit von großem öffentlichen Interesse handelt.

genheit von großem öffentlichen Interesse handelt.

## Anschluss an Verkehrsflächen; hier: Ein- und Ausfahrtbereich des Parkhauses sowie Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt entlang der B 405

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

### Festsetzung

Siehe Plan.

An der im Plan durch Symbol gekennzeichneten Stelle wird ein Ein- und Ausfahrtbereich des Parkhauses festgesetzt. Ein- und Ausfahrten sind nur in dem dafür vorgesehenen Bereich zulässig.

Ein- und Ausfahrten zur B 405 sind nicht zulässig. Entlang der B 405 werden daher Bereiche ohne Ein-/ Ausfahrt festgesetzt.

### Begründung

Die Festsetzung zur Lage des Ein- und Ausfahrtbereiches dient der Sicherstellung der Erschließung des geplanten Parkhauses über die nördlich angrenzende und bereits bestehende Ein- und Ausfahrt des Klinikareals an der Walter-Bloch-Straße.

Die Erschließung des Gebietes ist ausschließlich über die Zufahrt zulässig. Daher werden entlang der B 405 Bereiche ohne Ein-/Ausfahrt festgesetzt. Hierüber wird insbesondere gewährleistet, dass der Verkehrsfluss der B 405 nicht negativ beeinträchtigt wird.

## Versorgungsflächen / -anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 2 BauNVO

### Festsetzung

Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und / oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

### Begründung

Mit der Festsetzung soll sichergestellt werden, dass das Plangebiet zukünftig mit

Elektrizität versorgt werden kann, ohne gesonderte Flächen hierfür festzusetzen.

Darüber hinaus ermöglicht die Festsetzung die Unterbringung weiterer Anlagen und Einrichtungen (z.B. Ladestationen für Elektromobilität), die für den ordnungsgemäßen und nachhaltigen Betriebsablauf erforderlich sind.

Stellfläche ist hingegen ausgeschlossen, um den Charakter als begrünte, nicht intensiv genutzte Freiräume dauerhaft zu sichern.

## Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

### Festsetzung

**Artenschutz:** Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.

**Insektenfreundliche Beleuchtung:** Bei der Beleuchtung der Freiflächen und Stellplätze sind insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z. B. LED-Leuchten oder Natriumdampf-Niederdruck-Lampen) mit maximal 4.100 Kelvin Farbtemperatur zu verwenden. Es sind nur Leuchten vorzusehen, die so eingebendet sind, dass möglichst wenig Licht nach oben oder auf angrenzende Grünflächen emittiert wird.

**Nisthilfen:** Als Ausgleich für entfallende Nistmöglichkeiten für Höhlen-/Halbhöhlenbrüter sind im verbleibenden Baumbestand entsprechende Nisthilfen anzubringen. Evtl. entfallende Quartiere von Fledermäusen sind durch wartungsfreie Fledermausflachkästen für spaltenbewohnende Arten vom Typ Schwegler 1FF oder vergleichbar auszugleichen. Die Quartiere sind in 3-5 m Höhe an starken Stämmen mit freien Einflugmöglichkeiten (ggfs. Rückschnitt von Zweigen erforderlich) anzubringen. Die Anzahl der Nisthilfen/Quartiere ergibt sich aus den Untersuchungsergebnissen und wird im weiteren Verfahren festgelegt.

### Begründung

Zum Schutz potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten (u. a. Fledermäuse, Gebäudebrüter) innerhalb des Plangebietes werden vorsorglich entsprechende, artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen festgesetzt.

## Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

### Festsetzung

Ein offenes Split-Level-Parkhaus ist nur unter Einsatz lärmindernder Maßnahmen zulässig (z. B. schallabsorbierende Verkleidung der Decken der Parkebenen, geschlossene Brüstung). Dies gilt für die Tageszeit im Sinne der TA Lärm (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr).

In der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) dürfen die Parkebenen E1 und E0 nur genutzt werden, wenn entlang der maßgeblichen Immissionsrichtungen eine wirksame Schallschutzwand errichtet und dauerhaft betrieben wird. Die Ausgestaltung der Schallschutzwand hat sich an den Anforderungen des schalltechnischen Gutachtens Nr. 250411\_1 „Marienhaus Klinikum Saarlouis – Machbarkeitsstudie Split-Level-Parkhaus“ zu orientieren. Alternativ kann für die beiden Parkebenen E1 und E0 eine geschlossene, schalldämmende Fassadenkonstruktion errichtet werden.

Die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen ist im Rahmen der Baugenehmigung durch geeignete Nachweise zu belegen.

### Begründung

Die Festsetzung dient dem Schutz der westlich angrenzenden Wohnbebauung vor unzumutbaren Lärmbelastungen durch den Betrieb des Parkhauses, insbesondere während der Nachtzeit.

Durch lärmindernde Maßnahmen – wie Schallschutzwände oder schalldämmende Fassaden – wird sichergestellt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Die Anforderungen basieren auf dem schalltechnischen Gutachten Nr. 250411\_1 und sind im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen. Die grundsätzliche Realisierbarkeit wurde mit dem Lärmgutachten nachgewiesen.

## Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

### Festsetzung

Allen nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht für Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen und zu begrünen. Die Freiflächengestaltungssatzung der Kreisstadt Saarlouis ist zu beachten.

Für Anpflanzungen sollen geeignete standortgerechte Gehölze der angefügten Pflanzliste verwendet werden, da diese eine wesentlich höhere ökologische Wertigkeit besitzen und einen wichtigen Beitrag zum Arten- und Biotopschutz leisten.

Pflanzliste:

Für die Hochstämme können folgende Arten verwendet werden:

- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*),
- Feldahorn (*Acer campestre*),
- Spitzahorn (*Acer platanoides*),
- Großblaubige Mehlbeere (*Sorbus aria*),
- Vogelkirsche (*Prunus avium*),
- Silberlinde (*Tilia tomentosa*),
- Winterlinde / Amerikanische Stadtlinde (*Tilia cordata*),
- Stiel-/Trauben-Eiche (*Quercus robur / petraea*)
- Säuleneiche (*Quercus robur Fastigiata*).

Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mindestens 14-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe.

Je Baum ist dabei mindestens 6 m<sup>3</sup> hochwertiges zertifiziertes Baumsubstrat bereitzustellen.

Bei gebietsheimischen Gehölzarten sind ausschließlich Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Eventuelle Ausfälle bei der Bepflanzung sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Bei Saatgutmischungen ist darauf zu achten, dass es sich um zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9) handelt.

Ab einer Dachfläche von 30 m<sup>2</sup> müssen Flachdächer flächig und dauerhaft begrünt werden. Die Substratschicht muss eine Mindesthöhe von 8 cm aufweisen. Die begrünte Fläche muss mind. 75 % der Gesamtdachfläche betragen. Dachstellplätze, notwendige technische Anlagen und Lichtschächte auf den Dächern sind davon ausgenommen.

Die Außenwände des Parkhauses sind insgesamt mindestens zu 30 % mit geeigneten Rankgehölzen oder Rankpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

### Begründung

Aufgrund der zentralen innerstädtischen Lage des Plangebietes im Übergang zur freien Landschaft der Lisdorfer Aue im Osten ist die hochwertige und qualitätsvolle Gestaltung der Freiräume von besonderer Bedeutung. Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Landschafts- und Stadtbild erzielt.

Die Festsetzung der Begrünung von Flachdächern und flachgeneigten Dächern, pot. in Kombination mit der Anlage von Photovoltaikanlagen, dient der naturschutzfachlichen Aufwertung des Plangebietes. Zudem wird hierdurch gleichzeitig ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Gleiches gilt für die Festsetzung zur Fassadenbegrünung.

## Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

### Festsetzung

Zwischen dem geplanten Parkhaus und der angrenzenden Wohnbebauung zur Straße „Im Glacis“ ist die vorhandene Gehölzreihe als dauerhafte, ganzjährig wirksame Sichtschutzpflanzung mit dichtem Efeubewuchs zu erhalten. Sollten Bäume unter Ausschöpfung aller Sicherungsmöglichkeiten gem. DIN 18920 und R SBB 2023 entfernt werden müssen, sind die entstandenen Lücken durch Neupflanzungen zu ergänzen. Dabei sind ausschließlich standortgerechte dichtwachsende und ganzjährig blickdichte Gehölzarten (z.B. Hainbuche, Eibe o.ä.) zu verwenden (Mindestqualität: 3x verpflanzte Ware, Stammumfang mind. 20 cm).

## Begründung

Die Festsetzung zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dient dem Erhalt der naturraumtypischen und gebietsprägenden Gehölze im Plangebiet. Nach Möglichkeit sind diese zu erhalten und in die Planung zu integrieren.

Demnach ist zwischen dem geplanten Parkhaus und der angrenzenden Wohnbebauung zur Straße "Im Glacis" ist die vorhandene Gehölzreihe als dauerhafte, ganzjährig wirksame Sichtschutzpflanzung mit dichtem Efeubewuchs zu erhalten. Sollte ei Erhalt nicht möglich sein, sind die entstandenen Lücken durch Neupflanzungen zu ergänzen.

## Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

## Festsetzung

- Die Entwässerung erfolgt im modifizierten Mischsystem.
- Oberflächenabflüsse von Starkregeneignissen sind einem kontrollierten Abfluss zuzuführen. Für die benachbarten Grundstücke darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Dies ist auch während der Bauphase zu berücksichtigen. Für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche größer 800m<sup>2</sup>, ist gemäß DIN 1986-100, ein Überflutungsnachweis zu führen.
- Neu versiegelte oder überplante Grundstücksnebenflächen (Zufahrten, Stellplätze, Wege, etc.) müssen versickerungsfähig hergestellt werden und dürfen nicht auf öffentliche Wege und Straßen entwässern.
- Sämtliches, auf dem Grundstück anfallendes, Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück örtlich zu versickern. Der rechnerische Nachweis muss entsprechend DWA-Arbeitsblatt 138 für ein 5-jähriges Regenereignis anhand der ermittelten Grundstücksflächen und den aus dem örtlichen Baugrundgutachten resultierenden Versickerungsraten erfolgen.

- Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z.B. Dachbegrünung, Retentionszisternen, etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und im Regelfall auf 1/l/s gedrosselt der vorhandenen Kanalisation zuzuführen. Der rechnerische Nachweis muss entsprechend DWA-Arbeitsblatt 117 für ein 5-jähriges Regenereignis anhand der ermittelten Grundstücksflächen und dem Drosselabfluss in Höhe von maximal 1 l/s und einer Drosselabflussspende von minimal 2 l/(sxha) erfolgen. Unabhängig vom Ergebnis des rechnerischen Nachweises beträgt das für Retentionszisternen zu schaffende, ständig auf dem Grundstück vorzuhaltende, Mindestdruckhaltevolumen 5 Kubikmeter.

- Die erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- Der entsprechende rechnerische Nachweis hierzu ist dem Abwasserwerk der Kreisstadt Saarlouis vorzulegen. Ebenso ist ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept mit Überprüfung der Auswirkungen der Erschließungsplanung vorzulegen.

- Die Versickerung von Niederschlagswasser stellt eine Gewässerbenutzung in Form der Einleitung ins Grundwasser dar und bedarf ggfs. der Erlaubnis durch das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) in Saarbrücken.

## Begründung

Die Festsetzungen bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes.

Aufgrund der Belastungssituation der Kanalisation ist das Plangebiet im modifizierten Mischsystem zu entwässern.

Das Schmutzwasser ist in den bestehenden Mischwasserkanal einzuleiten. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück örtlich zu versickern. Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung, Retentionszisternen, etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt der vorhandenen Kanalisation zuzuführen (Mischwasserkanal).

Die konkretisierten Planungen / Detailpläne müssen rechtzeitig vor der Bauausführung noch mit den Versorgungsträgern und dem Tiefbauamt / Abwasserwerk abgestimmt werden.

Zudem ist ein Entwässerungskonzept vorzulegen.

## Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 LBO)

## Festsetzung

- Unzulässig sind Fassadenverkleidungen sowie Dacheindeckungen aus glänzenden / reflektierenden Materialien.
- Vollständig geschlossene Fassadenkonstruktionen an den Nord-, West- und Südfassaden sind - mit Ausnahme der Parkebenen E1 und E0 - unzulässig.
- Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik, Solare Wärmenutzung) auf den Dachflächen ist zulässig.
- Standflächen für Abfallbehälter sind in den zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sowie zu den zur benachbarten Bebauung orientierten Bereichen entweder in Schränken einzuhäusen oder sichtgeschützt anzurordnen.

## Begründung

Für Bebauungspläne können gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Die getroffenen Festsetzungen wurden zur Gewährleistung einer einheitlichen und typischen Gestaltung des Stadtbildes definiert und vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Landschaftsbild.

Die getroffenen minimalen Einschränkungen bei der Fassaden- und der Dachgestaltung sollen Auswüchse (z.B. glänzende Materialien) verhindern.

Vollständig geschlossene Fassaden zur angrenzenden Bebauung sind zudem aus städtebaulichen Gründen unzulässig, weil ihre monolithische Wirkung den Straßenraum abweisend und unbelebt erscheinen lässt, Blickbeziehungen sowie soziale Kontrolle unterbindet und den maßstäblichen Rhythmus der Nachbarbebauung

stört; durch Öffnungen und Gliederungen wird dagegen der öffentliche Raum aktiviert, die Adressbildung erleichtert und eine harmonische Einbindung des Baukörpers in das Stadtbild gewährleistet.

Durch die Einhausung bzw. sichtgeschützte Anordnung von Standflächen für Mülltonnen sollen darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf das Stadtbild vermieden werden.

Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

## Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6a BauGB

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78b WHG)

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78b WHG) Das Plangebiet liegt größtenteils in einem Gebiet, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - „HQ extrem“). Daraus resultiert die Empfehlung einer an diese Lage angepassten Bauweise. Die dazu in der einschlägigen Literatur (z.B. in der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung „Objektschutz und bauliche Vorsorge“ vom Februar 2022) aufgeführten Empfehlungen (bspw. Keller allenfalls mit wasserdichter, auftriebssicherer Wanne oder Verzicht auf Keller, hochwassersichere Lageung hochwassergefährdender Stoffe, Parkhaus flutbar, etc.) sollen beachtet werden.

### Erläuterung

Die überwiegende Lage innerhalb eines Gebiets, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - „HQ extrem“), wird gem. § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Gem. § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete bzw. im Außenbereich insbesondere der Schutz von Leben und Ge-

sundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

Eine an die Lage innerhalb eines Risikogebietes angepasste Bauweise wird empfohlen (bspw. Keller allenfalls mit wasserdichter, auftriebssicherer Wanne oder Verzicht auf Keller; hochwassersichere Lagerung hochwassergefährdender Stoffe, Parkhaus flutbar etc.).

### Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Eine Ausgliederung soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen. Ein entsprechender Antrag wird gestellt.

### Erläuterung

Das Plangebiet befindet sich derzeit innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Um die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu sichern, ist eine Ausgliederung aus dem Schutzgebiet erforderlich. Diese Ausgliederung wird parallel zum Verfahren der Bebauungsplanaufstellung betrieben. Ein entsprechender Antrag auf Änderung der Schutzgebietsabgrenzung wird bei der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt.

# Auswirkungen des Bebauungsplans, Abwägung

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

## Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Lebensbedingungen findet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das

Plangebiet selbst vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes wurden so gewählt, dass sich das Bauvorhaben in die Umgebung einfügt. Dem Bebauungsplan war dabei eine Variantenprüfung vorangestellt zur Optimierung des geplanten Vorhabens. Zusätzlich schließen die getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebiets jede Form der Nutzung aus, die innergebietslich oder im direkten Umfeld zu Störungen und damit zu Beeinträchtigungen führen könnte.

Die Erschließung des zukünftigen Parkhauses ist ausschließlich über die bereits bestehende Zufahrt nördlich des Gebietes zugängig. Eine Beeinträchtigung der westlich gelegenen (Wohn-)Gebiete durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen wird dadurch ebenso vermieden, wie eine Störung des Verkehrsflusses auf der B 405. Zusätzlich nimmt der heutige Parkdruck künftig ab.

Zum Schutz der unmittelbar westlich angrenzenden Wohnbebauung der Straße "Im Glacis" wurde zudem bereits vorab eine schalltechnische Untersuchung zur Machbarkeit des Neubaus eines Parkhauses erstellt. Diese ist zu dem Ergebnis gekommen, dass potenzielle Lärmbelastungen durch den Betrieb des geplanten Parkhauses grundsätzlich lösbar sind (vgl. Ausführungen zur Schalltechnischen Untersuchung zur Machbarkeitsstudie Marienhau Klinikum Saarlouis; Audiotechnik Loch Ingenieurbüro für Akustik, St. Wendel; Berichtsdatum: 24.04.2025, Korrektur 1 am: 16.06.2025). Aus lärmtechnischer Sicht bestehen somit keine planungsrelevanten Beeinträchtigungen. Die im Gutachten angeführten Vorgaben sind entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt und im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.

Über die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen wird darüber hinaus eine ausreichende Belichtung und Belüftung der Grundstücke gewährleistet.

Bei Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben kommt es somit zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf gesunde

Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die vorgesehene Planung.

## Auswirkungen auf die Belange der Versorgung der Bevölkerung

Mit dem geplanten Neubau des Parkhauses am Klinikstandort Saarlouis wird ein bedeuter Beitrag zur Sicherstellung und Stärkung der medizinischen Daseinsvorsorge geleistet. Durch die Schaffung von rund 400 Parkplätzen wird nicht nur die Erreichbarkeit der Klinik für Patienten, Mitarbeitende sowie Besucher nachhaltig verbessert, sondern auch der Zugang zur gesundheitlichen Versorgung verlässlich gesichert. Das Vorhaben leistet somit einen essenziellen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Klinikstandorts und stärkt die Versorgungsstruktur in der gesamten Region auf Dauer.

Der Bau des Parkhauses ist dabei aus mehreren Gründen zwingend erforderlich: Zum einen geht mit der geplanten baulichen Erweiterung des Klinikstandorts ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen einher, der durch das neue Parkhaus abgedeckt werden muss. Zum anderen werden im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Parkflächen entfallen, die ersetzt werden müssen. Hinzu kommt ein bereits vorhandenes strukturelles Defizit an Stellplätzen, das seit Langem die Erreichbarkeit und Funktionalität des Klinikums beeinträchtigt. Nur durch den Neubau kann der Gesamtbedarf gedeckt und eine zukunftsfähige Erschließung des Standorts gewährleistet werden.

Das geplante Parkhaus ist somit nicht nur eine infrastrukturelle Ergänzung, sondern ein zentraler Baustein für die nachhaltige Entwicklung des Klinikstandorts Saarlouis. Es schafft die notwendigen Voraussetzungen für einen reibungslosen Klinikbetrieb, stärkt die medizinische Versorgung der Bevölkerung und trägt maßgeblich dazu bei, den Standort auch langfristig leistungsfähig, attraktiv und zukunftssicher aufzustellen.

## Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbilds

Mit der Realisierung des Vorhabens geht eine unvermeidbare Erhöhung der versiegelten Flächen im Plangebiet einher. Um die

damit verbundenen Eingriffe in das Stadt- und Landschaftsbild möglichst behutsam zu gestalten, wurden gezielt grünordnerische Festsetzungen getroffen.

So bleiben im westlichen Bereich des Plangebiets private Grünflächen erhalten, die einerseits zur landschaftlichen Einbindung des Baukörpers beitragen und andererseits einen sinnvollen Abstand zur angrenzenden Wohnbebauung schaffen. Diese grünen Pufferzonen dienen nicht nur der Eingrünung des Gebietes, sondern wahren auch die städtebauliche Qualität des Umfelds.

Besondere Aufmerksamkeit wurde zudem der Höhenentwicklung des geplanten Parkhauses gewidmet: Die gestaffelte Bauweise folgt der bevorzugten städtebaulichen Variante und berücksichtigt die bestehende Nachbarbebauung. Der niedrigste Punkt des Gebäudes orientiert sich zur Wohnbebauung an der Straße „Im Glacis“, während der höchste Punkt – das oberste Split-Level – bewusst zur B 405 hin ausgerichtet ist. Dadurch entsteht eine abgestufte Höhenentwicklung, die das Bauvolumen zum Wohnumfeld hin abmildert und harmonische Übergänge schafft.

Ergänzend ist eine Fassadenbegrünung festgesetzt, die zur optischen Gliederung und Aufwertung des Baukörpers beiträgt und ihn behutsam in das landschaftliche Gesamtbild integriert.

Insgesamt wird so sichergestellt, dass die städtebaulichen und landschaftlichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

### **Auswirkungen auf umweltschützende Belange**

Der Geltungsbereich ist aufgrund der bestehenden Nutzungen in der unmittelbaren Umgebung (u. a. Krankenhausareal, stark befahrene B 405 und Wohnnutzungen) und der daraus resultierenden Stördisposition aufgrund der Anliegeraktivitäten entsprechend vorbelastet.

Vom Planvorhaben sind - mit Ausnahme des Landschaftsschutzgebietes - keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten.

**Wird nach Vorlage des Umweltberichts ergänzt.**

### **Auswirkungen auf die Belage von Grund und Boden**

Der Neubau des Parkhauses ist eine unverzichtbare infrastrukturelle Maßnahme, um die langfristige Funktionsfähigkeit und Erreichbarkeit des Klinikstandorts in Saarlouis sicherzustellen. Das Vorhaben ist daher von großem öffentlichen Interesse.

Die Planung betrifft dabei eine bereits erschlossene Fläche im Außenbereich, die sich jedoch unmittelbar an das bereits bebaute Siedlungsgefüge der Innenstadt von Saarlouis anschließt.

Eingriffe in den Bodenhaushalt werden durch den Erhalt privater Grünflächen im westlichen Bereich des Plangebietes gezielt begrenzt. Darüber hinaus tragen grünordnerische Maßnahmen – insbesondere in Form von Dach- und Fassadenbegrünungen – dazu bei, den Versiegelungsgrad zu kompensieren.

Die Bodenfunktionen werden daher insoweit erhalten, als dass keine dauerhafte Schädigung des Bodens zu erwarten ist bzw. diese minimiert wird.

Hinweise stellen gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG sicher, dass bei der Erschließung auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten ist, Bodenarbeiten nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18 915 durchzuführen und vorhandene Oberböden zu verwerten sind.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf Grund und Boden damit auf ein notwendiges und vertretbares Maß beschränkt.

### **Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes/Starkregens**

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes durch die Planung zu erwarten.

Das Plangebiet liegt größtenteils in einem Gebiet, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - „HQ extrem“).

Es wird daher vorsorglich empfohlen, die Bauweise an die Lage innerhalb des Risikogebietes anzupassen. Die dazu in der einschlägigen Literatur (z.B. in der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung „Ob-

jeckschutz und bauliche Vorsorge“ vom Mai 2013) aufgeführten Empfehlungen (hochwassersichere Lagerung hochwassergefährdender Stoffe, Parkhaus flutbar etc.) sollen beachtet werden.

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung zudem besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen zu bedenken. Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes/ Starkregens durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.

### **Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung**

Nachteilige Auswirkungen auf den Verkehr sind durch die Planung voraussichtlich nicht zu erwarten. Die Erschließung des Gebietes erfolgt ausschließlich über die heute schon bestehende Zufahrt zum Marienhaus Klinikum nördlich des Plangebietes. Ein- und Ausfahrten entlang der B 405 sind nicht zulässig. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses der Bundesstraße soll dadurch vermieden werden.

Zum Nachweis der Machbarkeit und Leistungsfähigkeit des geplanten Anschlusses wird derzeit zudem ein entsprechendes Gutachten zum Nachweis der Machbarkeit und Leistungsfähigkeit des Anschlusses inkl. der Durchführung einer Verkehrszählung zur Erfassung der bestehenden Verkehrsmengen erstellt. Mit der Erarbeitung des Gutachtens ist die PTV Transport Consult GmbH aus Karlsruhe beauftragt. Das Ergebnis wird im weiteren Verlauf des Verfahrens ergänzt.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt. Ein Entwässerungskonzept ist vorzulegen.

### **Auswirkungen auf die Belange des Klimas**

Im Zuge der Umsetzung der Planung kommt es zu einer teilweisen Neuversiegelung von

Flächen. Aufgrund des insgesamt begrenzten Flächenumfangs sowie der gezielt getroffenen Maßnahmen zum Ausgleich – insbesondere durch Eingrünung und Fassadenbegrünung sowie die Festsetzung privater Grünflächen im Westen des Plangebietes – können negative Auswirkungen auf das Lokalklima weitgehend vermieden werden.

Die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen leisten einen Beitrag zur Verbesserung der Verdunstungsleistung, zur Minderung von Aufheizungseffekten sowie zur Luftreinhaltung.

Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass die Belange des Klimas durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

#### Auswirkungen auf private Belange

Wie die vorangegangenen Ausführungen belegen, wird die Nutzbarkeit und der Wert der Grundstücke, auch der Grundstücke im Umfeld, nicht in einer Art und Weise eingeschränkt, die dem Einzelnen unzumutbar ist. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten (alle bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben werden eingehalten).

Die Festsetzungen wurden mit großer Sorgfalt so gewählt, dass sich das geplante Parkhaus bestmöglich in das bestehende Umfeld einfügt. Gleichzeitig werden innerhalb des Plangebietes solche Nutzungen ausgeschlossen, die zu Konflikten mit angrenzenden Bereichen führen könnten – etwa durch Lärm oder andere störende Einflüsse.

Zum Schutz der westlich angrenzenden Wohnbebauung entlang der Straße „Im Glacis“ wurde bereits im Vorfeld eine schalltechnische Machbarkeitsuntersuchung durchgeführt. Diese bestätigt, dass die durch den Betrieb des Parkhauses entstehenden Geräuschimmissionen grundsätzlich technisch beherrschbar sind. Die entsprechenden Empfehlungen wurden in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen, sodass aus lärmtechnischer Sicht keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Auch in städtebaulicher Hinsicht wurde Rücksicht auf die Nachbarschaft genommen: Die gestaffelte Höhenentwicklung des Parkhauses orientiert sich an der favorisierten städtebaulichen Variante und berücksichtigt dabei insbesondere die angrenzen-

de Wohnbebauung. Die zulässige Gebäudehöhe bleibt in einem verträglichen Rahmen. Der höchste Punkt des Baukörpers ist dabei bewusst zur stärker belasteten Bundesstraße B 405 hin orientiert, um eine maßvolle Höhenstaffelung zu erzielen und sensible Übergänge zum Wohngebiet zu schaffen.

Insgesamt sorgt die Planung für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen funktionalen Anforderungen und dem Schutz privater Interessen im Umfeld.

#### Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

### Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

#### Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplans

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines dringend benötigten Parkhauses im Umfeld des Marienhaus Klinikums - das Parkhaus ist ein zentraler Baustein für die nachhaltige Entwicklung des Klinikstandorts und sichert dessen langfristige Leistungsfähigkeit und Attraktivität
- dadurch wichtiger Beitrag zur Sicherung und Stärkung der medizinischen Daseinsvorsorge am Klinikstandort Saarlouis
- Ermöglichung einer geordneten verkehrlichen Anbindung des Parkhauses an das bestehende Straßennetz und damit Beitrag zur Entlastung des Umfelds sowie zur Verkehrsberuhigung im Klinikbereich
- Störungen und Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebungs Nutzung können - bei Beachtung der getroffenen Festsetzungen - ausgeschlossen werden

- Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild,
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, der Eingriff wird durch entsprechende Maßnahmen kompensiert,
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes,
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes,
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs,
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung,
- Keine erheblichen Beeinträchtigungen privater Belange.

#### Argumente gegen den Bebauungsplan

Es sind keine planungsrechtlichen Argumente bekannt, die - bei Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet - gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

### Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, darunter insbesondere die positiven Auswirkungen auf die Belange der Versorgung der Bevölkerung sowie der Tatsache, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Angelegenheit von großem öffentlichen Interesse handelt (langfristige Sicherung des Klinikstandortes Saarlouis), überwiegen deutlich. Es gibt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild, gesunde Wohnverhältnisse, umweltschützende Belange, den Verkehr oder die Ver- und Entsorgung.

Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.